

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Gesundheitswesen  
3270 Scheibbs, Gürtel 27



SBA5-I-2040/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [gesundheit.bhsb@noel.gv.at](mailto:gesundheit.bhsb@noel.gv.at)  
Fax: 07482/9025-38571 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

Ing.Mag. Christian  
Pehofer

(0 74 82) 9025

Durchwahl

38041

Datum

03. April 2020

Betrifft

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs hat am 3. April 2020 aufgrund des § 18 des Epidemiegesetzes, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 verordnet:

### **Verordnung über die Einschränkung des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergruppen nach dem Epidemiegesetz 1950**

#### **§ 1**

- (1) Die Betreuung in Kindergärten im Sinne des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl 5060, und in Betreuungseinrichtungen im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl 5065, für den Verwaltungsbezirk wird ab 18. März 2020 dahingehend eingeschränkt, dass die Betreuung von Kindern nur für bestimmte Personengruppen verfügbar ist. Zu diesen Personengruppen gehören jedenfalls:
1. Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
  2. Pflegepersonal,
  3. Personal von Blaulichtorganisationen,
  4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
  5. Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
  6. Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher sowie
  7. für Eltern, die beruflich unabhkömmlich sind oder keine Betreuungsmöglichkeit zu Hause haben.
- (2) Die Kindergartenleitungen bzw. die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen entscheiden über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.
- (3) Die Betreuungsdauer am Betreuungsstandort richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 4. April 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 13. April 2020.

Ergeht an:

**2. An alle Gemeinden im Bezirk Scheibbs  
mit dem Auftrag gemäß § 6 Epidemiegesetz, diese Verordnung umgehend  
kundzumachen, nämlich durch Anschlag an der Amtstafel sowie  
Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde**

- 
1. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht  
zur Kenntnis
  3.  
An die Bürodirektion im Hause, zum Anschlag an der Amtstafel

Der Bezirkshauptmann

Mag.Ing. P e h o f e r